

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1100/91 DER KOMMISSION

vom 30. April 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ist
für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baum-
wolle eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Zielpreis
höher ist als der Weltmarktpreis für nicht entkörnte
Baumwolle.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
diesen beiden Preisen.

Da der Zielpreis für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr
1991/92 noch nicht festliegt, wurde die Höhe der Beihilfe
gemäß den letzten Vorschlägen der Kommission an den
Rat festgesetzt. Dieser Betrag ist vorläufig anzuwenden
und zu bestätigen oder zu ändern, sobald der Preis für das
Wirtschaftsjahr 1991/92 feststeht.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist noch
nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr
1991/92 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von
14,379 ECU/100 kg berechnet.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird
in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der
geschätzten Aufteilung der Ausbeute an Baumwollkör-
nern und an nicht entkörnter Baumwolle der Gemein-
schaftsernte sowie der Nettokosten für die Entkörnung
auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle und für
Baumwollkörner festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Der Weltmarktpreis für die beiden letzteren Erzeugnisse
wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
übermittelt.

Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
nicht wie vorstehend angegeben ermittelt werden, so wird
er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist
gleich der Summe der Werte für entkörnte Baumwolle
und Baumwollsaat gemäß der Definition in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3.
Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für
Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2432/90 ⁽⁵⁾, wobei diese Summe um die
Entkörnungskosten verringert wird.

Vorgenannte Werte werden auf der Grundlage der gemäß
den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
ermittelten Preise festgesetzt. Der Weltmarktpreis wird
auf der Grundlage der günstigsten tatsächlichen Einkaufs-
möglichkeiten ermittelt, wobei Angebote und Notie-
rungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche
Marktentwicklung gelten können, außer Betracht bleiben.

Für die Angebote und Notierungen, die nicht den oben
angegebenen Bedingungen entsprechen, sind die erfor-
derlichen Berichtungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 können für die Ermittlung des Weltmarktpreises
für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen
zugrunde gelegt werden; dieser Preis wird anhand der
günstigsten, auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten
Angebote und Notierungen oder, wenn diese Angebote
und Notierungen nicht zugrunde gelegt werden können,
anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten
Wertes der bei der Verarbeitung dieser Körner in der
Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse ermittelt. Dieser
Wert wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1201/89 festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu
ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen
zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe muß einmal monatlich und in der Weise festgesetzt werden, daß ihre Anwendung vom ersten Tag des Monats an, der auf ihre Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Sie kann im Laufe des Monats geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Baumwolle wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 51,436 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird mit Wirkung vom 1. Mai 1991 bestätigt oder ersetzt, um dem Zielpreis für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1991/92 und den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
